

## **Verordnung (2007:160) über Unterstützung von Planungseinsätzen für Windkraft**

**SFS Nr.:** 2007:160

**Ministerium/Behörde:** Umweltministerium

**Erlassen:** 2007-04-12

### Zweck und Anwendungsbereich

1 § Diese Verordnung gilt staatlicher Unterstützung, die, in dem Maße wie Mittel zur Verfügung stehen, für Planungseinsätze gewährt werden kann, mit dem Ziel die Voraussetzungen für einen Ausbau von Windkraftanlagen darzulegen.

### Begünstigter

2 § Unterstützung kann einer Gemeinde gewährt werden, welche

1. die Windvoraussetzungen für einen Ausbau von Windkraftanlagen besitzt,
2. aufgrund von Mängeln in den vorhandenen Planungsunterlagen beschlossen hat, mittels einem Planungseinsatz die Voraussetzungen für einen Ausbau von Windkraftanlagen in der Gemeinde darzulegen, und
3. jene Mittel oder anderen Ressourcen absetzt, die, über die Unterstützung hinaus, für den beschlossenen Planungseinsatz notwendig sind.

3 § Unterstützung kann einer Provinzialregierung gewährt werden, die beschlossen hat, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden in der Provinz, dazu beizutragen, die Voraussetzungen für einen Ausbau von Windkraftanlagen darzulegen.

4 § Unterstützung kann gemäß dem Gesetz (2002:34) über Koordinationsorgane in den Provinzen einem kommunalen Koordinationsorgan oder gemäß dem Gesetz (1996:1414) über Pilotprojekte mit geänderter regionaler Lastenverteilung einem regionalen Selbstverwaltungsorgan gewährt werden, das beschlossen hat, in Zusammenarbeit mit der Provinzialregierung und den betroffenen Gemeinden in der Provinz, dazu beizutragen, die Voraussetzungen für einen Ausbau von Windkraftanlagen darzulegen.

### Zu Unterstützung berechtigte Planungseinsätze

5 § Die Unterstützung kann nur für solche Planungseinsätze gewährt werden, die nach Ablauf des Jahres 2006 beschlossen wurden, und die man beabsichtigt vor Ablauf des Jahres 2011 zu Ende zu führen, und die Folgendes umfassen

1. die Ausarbeitung eines neuen Übersichtsplans, eine Vertiefung oder Vervollständigung des vorhandenen Übersichtsplans oder eine Planungsgrundlage, die für die übersichtliche Planung von Bedeutung ist,
2. eine detaillierte Windkartierung oder Landschaftsanalyse, oder

## NICHT OFFIZELLE ÜBERSETZUNG

3. andere Einsätze, die erforderlich sind.

6 § Eine Unterstützung kann nicht für einen Planungseinsatz gewährt werden, für den schon jemand anderes gemäß dieser Verordnung Unterstützung erhalten hat.

### Höhe der Unterstützung

7 § Die Unterstützung hat sich auf 50 Prozent der berechneten Kosten für den Einsatz zu belaufen, falls nicht eine andere Höhe angemessen ist, in Hinsicht auf

1. die Komplexität des Planungseinsatzes, was die Nutzung der betroffenen Land- oder Wassergebiete betrifft,
2. den Bedarf nach interkommunaler Zusammenarbeit, wenn mehrere Gemeinden von einem Ausbau von Windkraftanlagen betroffen sind,
3. das Ausmaß der demokratischen Verankerungsprozesse in den betroffenen Gemeinden,
4. die Windvoraussetzungen in den betroffenen Gemeinden,
5. die Tatsache, dass jene Land- oder Wassergebiete, die von den Maßnahmen betroffen sind, als von Landesinteresse für Windkraft seiend beurteilt wurden, oder dass ein dokumentiertes und starkes persönliches Interesse besteht, die betroffenen Land- oder Wassergebiete für einen Ausbau von Windkraftanlagen zu gebrauchen, oder
6. andere besondere Gründe.

### Prüfung eines Unterstützungsanliegens

8 § Fragen bezüglich Unterstützung werden von der Landesplanung geprüft, nach Antrag seitens eines solchen Begünstigten wie in 2, 3 oder 4 § beschrieben wird, oder nach einem gemeinsamen Antrag von

1. Gemeinden, die, in anderen Fällen als in 4 § beschrieben, an einer interkommunalen Zusammenarbeit teilnehmen,
2. Provinzialregierungen, die zusammenarbeiten, oder
3. einem kommunalen Koordinationsorgan oder einem regionalen Selbstverwaltungsorgan, das mit einer oder mehreren Provinzialregierungen und Gemeinden zusammenarbeitet.

Die Landesplanung hat der Staatlichen Energiebehörde und den betroffenen Provinzialregierungen, die nicht Antragssteller sind, die Möglichkeit zu geben, zum Antrag Stellung zu beziehen.

9 § Ein Beschluss über Unterstützung kann mit jenen Bedingungen verknüpft werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung des Zwecks der Unterstützung sicherzustellen.

## NICHT OFFIZELLE ÜBERSETZUNG

10 § Der Antragssteller hat der Landesplanung spätestens bis zu jenem Zeitpunkt, den die Landesplanung bestimmt, einen Bericht darüber zu übermitteln, wie die Arbeit mit den Planungseinsätzen betrieben und welche Resultate erzielt wurden.

### Auszahlung der Unterstützung

11 § Bevor ein solcher wie in 10§ beschriebener Bericht übermittelt wurde, kann die Landesplanung höchstens 75 Prozent der beschlossenen Unterstützung an den Antragssteller ausbezahlen. Danach kann sie den verbliebenen Teil der Unterstützung ausbezahlen.

### Weitere Verfolgung und Ausarbeitung zu Ende geführter Planungseinsätze

12 § Wenn ein Planungseinsatz zu Ende geführt wurde, hat der Antragssteller der Landesplanung, der Staatlichen Energiebehörde und den betroffenen Provinzialregierungen das Resultat des Planungseinsatzes zu präsentieren.

13 § Die Landesplanung hat eine weitere Verfolgung und Ausarbeitung der Planungseinsätze vorzunehmen und diese der Regierung spätestens bis 31. Dezember 2012 in einem Bericht zu präsentieren.

14 § Der Antragssteller hat der Landesplanung die erforderlichen Angaben für eine solche weitere Verfolgung und Ausarbeitung, wie in 13 § beschrieben wird, zu übermitteln.

### Rückforderung

Die Landesplanung kann beschließen eine Unterstützung, die ausbezahlt wurde, zurück zu fordern, falls

1. der Empfänger durch falsche Angaben oder auf andere Weise veranlasst hat, dass die Unterstützung fälschlicher Weise oder zu einem zu hohen Betrag gewährt wurde,
2. die Unterstützung aus einem anderen Grund fälschlicher Weise oder zu einem zu hohen Betrag gewährt wurde, und der Empfänger dies von Rechts wegen hätte einsehen müssen,
3. sich herausstellt, dass keine Voraussetzungen für eine Unterstützung gegeben waren, und der Empfänger dies hätte einsehen müssen, oder
4. die Bedingungen für die Unterstützung nicht befolgt wurden.

### Ermächtigung

16 § Die Landesplanung kann über die genaueren Vorschriften in Kenntnis setzen, welche für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.

## NICHT OFFIZELLE ÜBERSETZUNG

### Rechtsmittel

17 § Gegen Beschlüsse der Landesplanung nach dieser Verordnung können keine Rechtsmittel eingelegt werden.